

Leitfaden Brandsicherheitswache

Stand März 2026

Handlungsempfehlung für Feuerwehr-Einsatzkräfte, mit der erreicht werden soll, dass Brandsicherheitswachen in Schleswig-Holstein nach gleichen Grundsätzen angeordnet und durchgeführt werden.

Die Brandsicherheitswache ist ein Bereitschaftsdienst, den die örtliche/zuständige Feuerwehr bei bestimmten Veranstaltungen und Anlässen mit erhöhter Gefahr vor Ort leistet, um im Gefahrenfall sofort eingreifen zu können (Menschenrettung, Schadenabwehr). Eine erhöhte Gefahr liegt in der Regel dann vor, wenn eine erhöhte Brandgefahr besteht und eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist. Zu den Aufgaben der Brandsicherheitswache gehört es auch, Brände zu verhüten, Unfallgefahren zu erkennen sowie Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Der Veranstalter/Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie der Auflagen verantwortlich. Er hat ständig anwesend zu sein und die Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte zu gewährleisten. Davon soll sich die Brandsicherheitswache vor und während der Veranstaltung überzeugen. Das Ergebnis sowie alle besonderen Vorkommnisse sind in einem Bericht/Protokoll schriftlich festzuhalten.

Anmerkung: Als gleichberechtigter Begriff zu Brandsicherheitswache wird in Vorschriften und Verordnungen häufig auch Brandsicherheitswachdienst oder Feuersicherheitswache verwendet.

1. Notwendigkeit, Genehmigung, Rechtliche Grundlagen

1.1 Notwendigkeit von Brandsicherheitswachen

Brandsicherheitswachen werden entweder im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen durch die zuständige Ordnungsbehörde angeordnet oder sie sind Bestandteil der Baugenehmigung (Betriebs erlaubnis). Darüber hinaus können Veranstalter/Betreiber in eigenem Interesse eine Brandsicherheitswache über die zuständige Ordnungsbehörde anfordern. Wird die Brandsicherheitswache von der öffentlichen Feuerwehr gestellt, ist sie kostenpflichtig und unterliegt der Gebührenordnung des Trägers der Feuerwehr.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (3.1)

Nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (§ 22 Brandsicherheitswache) heißt es sinngemäß:

Ist für eine Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erforderlich, ist diese von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr zu stellen.

Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Es gelten entsprechend die "Rechte auf der Einsatzstelle", die berechtigen, die notwendigen Maßnahmen dafür zu treffen.

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte kann bei Veranstaltungen die Aufgaben der Brandsicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn sie/er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt (mindestens Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer gemäß den Feuerwehrdienstvorschriften).

1.2.2 Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein (3.2)

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. Die Einstufung als Versammlungsstätte ist mit der möglichen Anzahl der Besucher/-innen verbunden (Versammlungsräume > 200, Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen > 1.000, Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen > 5.000 Besucher/-innen).

Nach der Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein (§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst) heißt es sinngemäß:

In Versammlungsstätten hat der Betreiber bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen oder Szenenflächen von mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein.

1.2.3 Verwaltungsvorschrift Fliegende Bauten (3.3)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (z.B. Zelte).

Bei einer längeren Aufstellung an einem Ort (ab 3 Monaten) ist zu prüfen, ob eine Baugenehmigungspflicht vorliegt. Bei mehr als 6 Monaten besteht grundsätzlich der Bedarf einer Baugenehmigung.

Nach der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (6.5 Brandsicherheitswache) heißt es sinngemäß:

Eine Brandsicherheitswache muss bei Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen (sofern nicht für das Ausstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht) und bei Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen anwesend sein.

Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.

1.3 Sonstige Forderungen

Eine Brandsicherheitswache kann im Einzelfall auch bei Veranstaltungen/Ereignissen außerhalb von Versammlungsstätten, Fest-, Versammlungs- oder Zirkuszelten durch die Ordnungsbehörde gefordert werden (in der Regel in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und/oder der zuständigen Brandschutzdienststelle). Zum Beispiel bei:

- Messen und Ausstellungen
- Märkten, Straßen- und Volksfesten
- Konzerten, Mega-Partys
- Sportveranstaltungen
- Feuerwerken
- Hubschrauberarbeiten (außer Notfalleinsätze)
- Schweißarbeiten, feuergefährliche Arbeiten
- Schornsteinausbrennungen
-

Die konkrete Notwendigkeit kann von der Ordnungsbehörde zum Beispiel nach den folgenden Kriterien beurteilt werden:

- Gleichzeitige Anwesenheit von vielen Personen
- Anzahl hilfsbedürftiger Personen
- Veranstaltung im Freien / im Gebäude, Lage
- Umgang mit offenem Feuer oder Pyrotechnik, Brandlasten
- Verwendung leicht entzündlicher, brand- und explosionsgefährlicher Stoffe
-

Die zuständige Brandschutzdienststelle (bei den Kreisen oder kreisfreien Städten) sollte immer befragt werden, wenn:

- **Zweifel bestehen, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist oder nicht**
- **die erforderliche Stärke der Brandsicherheitswache unklar ist**

2. Aufgaben und Durchführung von Brandsicherheitswachen

Soweit die Ordnungsbehörde keine konkreten Aussagen gemacht hat, wird die Funktionseinteilung, Stärke und Ausrüstung der Brandsicherheitswache durch die zuständige Gemeindeführung bestimmt und ist mindestens in der Stärke von 2 Einsatzkräften (1/1) zu stellen. Gegebenenfalls kann mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Rücksprache gehalten werden.

Anmerkung: Bei regelmäßigen Wachdiensten ist ein gesonderter Einsatzplan hilfreich.

2.1 Grundsätze zum Auftreten bei einer Brandsicherheitswache

- Korrekte und zweckmäßige Dienst- oder Einsatzschutzkleidung
- Keinen Alkohol, Rauchen nur in erlaubten Bereichen
- Verpflegung in den dafür vorgesehenen Räumen einnehmen
- Fragen und Einwendungen gegenüber Veranstaltern/Betreibern und Gästen ruhig und sachlich vorbringen
- Diskussionen vermeiden, gegebenenfalls den Führer der Brandsicherheitswache einschalten

Anmerkung: Brandsicherheitswachen erfordern im Umgang mit den Veranstaltern/Betreibern und den Gästen neben der fachlichen Eignung auch „diplomatisches Geschick“!

2.2 Vorbereitung auf die Brandsicherheitswache

Die Vorbereitung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeindeführung anhand von Angaben zur geplanten Veranstaltung, Plan- und Objektunterlagen und/oder durch eine Ortsbegehung. Gegebenenfalls erfolgt die Vorbereitung zusammen mit der Ordnungsbehörde. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Vorabnahme / Vorbegehung des Veranstaltungsortes mit der Ordnungsbehörde, insbesondere wenn offenes Feuer oder Pyrotechnik verwendet werden soll (Szenenabnahme, Generalprobe)
- Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung sowie kritische Punkte und Umgang mit offenem Feuer feststellen/abfragen
- Objektkunde über die örtlichen und baulichen Gegebenheiten verschaffen
- Sicherung der Rettungs- und Angriffswege kontrollieren, ggf. mit Veranstalter planen
- Feuerwehrezufahrten, Bewegungsflächen, Flucht-, Rettungswege und Notausgänge feststellen/abfragen
- Anlagentechnischer Brandschutz (Brandmeldeanlagen, Wandhydranten, Feuerlöscher, Feuerschutzabschlüsse, Eiserner Vorhang, etc.) feststellen/abfragen

Anmerkung: Unter Umständen wurde oder wird durch die zuständige Bauaufsicht eine Abnahme der Veranstaltungsstätte durchgeführt.

Für Brandsicherheitswachen sind Einsatzkräfte mit abgeschlossener Ausbildung zur Truppführung einzusetzen. Außerdem werden Kenntnisse über Brandsicherheitswachen benötigt (Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Durchführung, etc.).

Eine Einsatzkraft wird von der zuständigen Wehrführung als Führer der Brandsicherheitswache bestimmt. **Es wird hier ausdrücklich empfohlen, dafür eine Einsatzkraft mit abgeschlossener Ausbildung zur Gruppenführung einzusetzen.**

2.3 Aufgaben vor dem Beginn der Veranstaltung

- Dienstantritt eine Stunde vor dem Beginn der Veranstaltung
- Anmelden bei der Leitstelle
- Anmelden beim Veranstalter / Betreiber
- Einsicht in den Bestuhlungsplan nehmen und dessen Einhaltung kontrollieren
- Freihaltung der Flucht-, Rettungswege, Notausgänge, Angriffswege, Flächen für die Feuerwehr und Löschwasserentnahmestellen

Auf offensichtliche Mängel im Bereich von Brandschutzmaßnahmen, Flucht-, Rettungs- und Angriffswegen achten (siehe Anlage 1 - Checkliste). Kein Einlass von Besuchern ohne vorherige Begehung durch die Brandsicherheitswache!

Bei Mängeln besteht die Pflicht sofort den Veranstalter/Betreiber zu informieren und um Abstellung zu bitten!

Bei schwerwiegenden Mängeln, die eine konkrete Gefährdung darstellen und nicht sofort beseitigt werden können, ist dem Veranstalter/Betreiber mündlich anzuordnen, dass die Veranstaltung nicht beginnen darf, zu unterbrechen ist oder abgebrochen werden muss (suspensives Einspruchsrecht gemäß Brandschutzgesetz "Rechte auf der Einsatzstelle"). Eine Meldung darüber ist an die zuständige Ordnungsbehörde zu leiten, gegebenenfalls ist die Polizei zu benachrichtigen.

Schwerwiegende Mängel können zum Beispiel vorliegen, wenn:

- Notausgangstüren nicht nutzbar sind (z.B. abgeschlossen)
- Flucht- und Rettungswege verstellt sind (z.B. durch Bestuhlung, Gegenstände)
- Anlagentechnischer Brandschutz offensichtlich funktionsunfähig ist
- Nicht abgesprochene feuergefährliche Handlungen vorgenommen werden
- Akute Brandgefahr vorliegt - z.B. brennbares Material/Dekorationen in direkter Nähe von Scheinwerfern, Brandgeruch, Rauchentwicklung
-

2.4 Aufgaben während der Veranstaltung

- Beobachtung der Vorgänge im Rahmen der Veranstaltung, insbesondere feuergefährliche Handlungen (Einsicht Bühne/Spielfläche, Zuschauer-raum; Wandelposten)
- Auf die Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen sowie freie Notausgänge, Flucht-, Rettungs- und Angriffswege (Innen und Außen) achten

2.5 Aufgaben bei Eintritt des Gefahrenfalls

- Alarmierung innerhalb des Veranstaltungsortes bzw. am Veranstaltungsort und Alarmierung weiterer Einsatzkräfte (in der Regel über die Leitstelle)
- Räumung des Veranstaltungsortes veranlassen
- Gegebenenfalls Erst-Brandbekämpfung durchführen oder Gefahrenabwehr einleiten - soweit möglich
- Nachrückende Einsatzkräfte einweisen

2.6 Aufgaben nach der Veranstaltung

- Anwesenheit so lange, bis alle Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung verlassen haben, zumindest bis eine besondere Gefährdung aufgrund der geringen Personenzahl einzelner noch verbliebener Besucher nicht mehr gegeben ist
- Kontrolle der Veranstaltungsräume / -bereiche auf verdeckte Brände oder Gefahren
- Abmeldung beim Veranstalter/Betreiber und der Leitstelle
- Fertigen eines Berichtes / Protokolls

3. Gesetze, Vorschriften, Informationen

3.1 Brandschutzgesetz – "Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein – BrSchG" – siehe: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BrandSchGSHV14IVZ>

3.2 Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein – "Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – VStättVO", insbesondere: Abschnitt 4 – Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften - siehe: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VSt%C3%A4ttVSH2022rahmen>

3.3 Verwaltungsvorschrift Fliegende Bauten – "Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen – FIBauVwV", insbesondere: Anlage 1

Siehe: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VB-SH-AD-Amtsbl2013-26-426-1>
und <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000009058>

4. Anlagen

Anlage 1 **Muster Bericht/Protokoll Brandsicherheitswache**

Anlage 2 **Muster Information für Veranstalter/Betreiber u. Ordnungsbehörden**